

Was vor dem Pächterwechsel zu beachten ist:

Das Pachtverhältnis für den Kleingarten wurde wirksam gekündigt.

Der Vorstand hat Ihnen den Erhalt der Kündigung bestätigt und Sie über den weiteren Ablauf informiert. Der Vereinsvorstand kann ggf. einem früheren Austritt aus dem Vertrag zustimmen.

Gartenübergabe an den Verein spätestens am 01.12.d.J. wo die Kündigung wirksam wird – mit Übergabe der zulässigen baulichen Anlagen und Anpflanzungen an den nachfolgenden Pächter oder Vertreter des Vereins, wenn der Verein im Namen des nachfolgenden Pächters übernimmt.

Der Garten muss in einem vertragsgemäßen Zustand an den Verwalter (Verein) zurückgegeben werden. Das heißt:

- unzulässige oder marode (abgängige) bauliche Anlagen sind inklusive Bodenverankerungen zu entfernen
- Flächenversiegelungen, die nicht genehmigungsfähig sind, müssen aufgelöst werden, Bodenflächen sind wieder herzustellen
- Betonflächen (z.B. Teich) müssen aufgebrochen, der Betonabfall muss fachgerecht entsorgt werden
- unzulässige, kranke und abgestorbene (abgängige) Anpflanzungen sind inklusive Wurzelmasse zu entfernen
- Grenzabstände zu den Nachbargärten sind zu bereinigen, zu dichte Anpflanzungen müssen ausgelichtet oder entfernt werden.
- Pfliegerückstände wie Dauerunkräuter (unerwünschte ausdauernde Wildkräuter z.B. Giersch, Ackerwinde, Ackerschachtelhalm), verunkrautete Anbauflächen usw. müssen behoben werden, dies geschieht durch Entnahme inkl. Wurzelmasse sowie fachgerechter Entsorgung somit nicht auf der Kompostanlage
- Müll, Unrat, Baumaterialien usw. sind fachgerecht zu entsorgen
- Alle zweckentfremdeten baulichen Anlagen (Gewächshaus, Kompostanlage, Tomatenschutzdach usw.) müssen einer zweckgemäßen Nutzung zugeführt werden oder inklusive Bodenverankerung abgebaut und fachgerecht entsorgt werden
- ggf. sind weitere Mängel zu beseitigen und Auflagen zu erfüllen

Der Pächter beauftragt den Vereinsvorstand mit der Wertermittlung. Der Vorstand bestellt einen beim Landesverband Rheinland ausgebildeten und in Mülheim an der Ruhr zugelassenen Wertermittler. Dieser stellt die Entschädigungssumme aufgrund der Wertermittlungsrichtlinien sowie Garten- und Bauordnung, Satzungen, Gesetze usw. fest. Für Anpflanzungen und Aufbauten darf kein höherer Wert gefordert werden, als im Wertermittlungsverfahren festgestellt.

Die Wertermittlungsgebühr beträgt (laut Beschluss JHV 2017) 140,00 € zzgl. Fahrtkosten des Wertermittlers. In dieser Gebühr sind Auslagen für Verbrauchsmaterialien usw. enthalten.
Die Gebühr in Höhe von 140,00 € zzgl. Fahrtkosten (pro km Fahrleistung 0,30 €) ist am Tag der Wertermittlung fällig und derzeit direkt an den Wertermittler zu zahlen.

Die Entschädigungssumme für die Aufbauten und Anpflanzungen im Kleingarten entspricht **nicht** den Werten des freien Marktes. **Ein Kleingarten ist kein Spekulationsobjekt**, dies schließt das Bundeskleingartengesetz aus.

Das Laubeninventar sowie mobile Gegenstände im Garten kann der scheidende Pächter unter Umständen an den nachfolgenden Pächter für ein niedriges Entgelt überlassen. Dieser Vorgang ist privatrechtlicher Natur und hat keinerlei Einfluss auf die Vergabe der Kleingartenparzelle.

Die Forderung darf nicht überhöht oder sittenwidrig sein.

Ohne Einigung sind das Laubeninventar sowie alle nicht in der Wertermittlung erfassten Gegenstände vor der Gartenübergabe an den Verein zu entfernen. Gartengerätschaften können verbleiben.

